

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein
- Fachbereich 2 -
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Bearbeitung Telefon	Datum
Ihre E-Mail vom 08. August 2024	41/1 W-532	Frau Dr. Ries 0631 205774-14	09.09.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinterster Schwannenberg“ der Ortsgemeinde Hefersweiler

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die Ortsgemeinde Hefersweiler in Zusammenarbeit mit der PFALZSOLAR GmbH auf einer Fläche von rund 15,4 ha südwestlich der Ortslage Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu schaffen. Zusätzlich wird laut Planunterlagen eine externe Ausgleichsfläche nördlich der Ortslage von Hefersweiler von ca. 5,5 ha in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich des Planentwurfs umfasst drei Teilgeltungsbereiche. Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2 stellen Flächen für die geplante FFPVA dar. Teilgeltungsbereich 3 soll als externe Ausgleichsfläche dienen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sind die **Teilgeltungsbereiche 1 und 2** und damit das Plangebiet für die Errichtung der FFPVA als Sonstige Freifläche dargestellt. **Zielbetroffenheiten gemäß der Plandarstellung des ROP IV Westpfalz sind für diese nicht festzustellen.** Allerdings befindet sich das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz).

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

G 25 ROP IV Westpfalz

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Anteilig grenzen sie an Sonstige Waldflächen an. Weiterhin wurden laut Planunterlagen im Plangebiet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung drei Grünlandbereiche identifiziert, für die im Rahmen einer vegetationskundlichen Erfassung ein Schutzstatus gemäß § 15 (1) Nr. 3 LNatSchG bzw. § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG festgestellt wurde.

Die Fläche des **Teilgeltungsbereich 3** (externe Ausgleichsfläche) weist anteilig ein **Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 15 ROP IV Westpfalz)** auf.

Z 15 ROP IV Westpfalz

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Gemäß Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde ist die Errichtung von FFPVA auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft), nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Weiterhin wird ausgeführt, dass für die erforderlichen Ausgleichsflächen bei Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig von ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.

Im vorliegenden Planvorhaben soll eine Fläche für die Errichtung einer FFPVA in Anspruch genommen werden, in der sich laut Planunterlagen Grünlandbereiche befinden, für die ein Schutzstatus gemäß § 15 (1) Nr. 3 LNatSchG bzw. § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG festgestellt wurde. Für diese soll ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Gemäß Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 ist zur Wahrung natur- und landschaftsschutzfachlicher Belange in geschützten Biotopen i. S. d. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG der Bau von FFPVA nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Hierfür wird laut Planunterlagen ein Ausgleichs-Verhältnis von ca. 1:2,4 erforderlich (vgl. Umweltbericht, S. 32), welcher wiederum auf einer Fläche erfolgen soll, die gemäß ROP IV Westpfalz anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft darstellt. Laut Planunterlagen soll das bestehende Ackerland im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen in Grünland umgewandelt werden, als Ausgleich für den durch die Errichtung der PV-Anlage verursachten Eingriff (vgl. Begründung, S. 7).

Seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz können hinsichtlich der o. g. Ausführungen derzeit Bedenken nicht zurückgestellt werden. Da die Planungsgemeinschaft Westpfalz selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die Ziele der Raumordnung tangieren/betreffen bitten wir, sofern noch nicht erfolgt, diesen Sachverhalt

- hinsichtlich einer nicht auszuschließenden Zielbetroffenheit des Z 15 ROP IV Westpfalz sowie
- hinsichtlich einer Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der im Plangebiet befindlichen geschützten Biotope

mit den zuständigen Landesplanungs- und Fachbehörden (untere und obere Landesplanungsbehörde, untere und obere Naturschutzbehörde) abzustimmen und dies nachweislich im weiteren Planungsprozess ergänzend in den Planunterlagen darzulegen.

In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G 166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf

zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führt der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien.

Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz festzustellen, dass das Planvorhaben lagebedingt grundsätzlich nicht unmittelbar zur bevorzugenden Flächenkulisse zuzurechnen ist.

Weiterhin begründen Grundsätze der Raumordnung eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Entsprechend sind nachfolgende Aspekte zur Einhaltung landes- und regionalplanerischer Vorgaben prüfend zu würdigen und abzuarbeiten:

Laut Planunterlagen stellt der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken den Standortbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar (vgl. Begründung, S. 9), womit der Bebauungsplanentwurf nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt. Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde Hefersweiler ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Entsprechende Verfahrensunterlagen liegen uns aktuell nicht vor. Ebenso ist uns eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG derzeit nicht bekannt. **Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an.** In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits auf folgenden Aspekt hinweisen: In der Begründung zu Z 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so – erläuternd im o. g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: „In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.“ Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. **Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen.** Diesen Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter

Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen die Fläche des Solarparks sowohl als Ackerland als auch als Grünland genutzt wird (Begründung, S. 23) und darüber hinaus zugleich die als externe Ausgleichsfläche projektierte Fläche derzeit als Ackerland klassifiziert ist. Weiterhin ist laut Planunterlagen belegt, dass bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens die Einstellung der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung in absehbarer Zeit nicht erwartet würde (Begründung, S. 19). Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Gemäß Verfahrensunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.

Gemäß G 166 LEP IV RLP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden und als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr klarstellende Berechnungsmethode vor.

Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein eine dEMZ von 38 anzunehmen. In den Planunterlagen finden sich keine Ausführungen zur dEMZ der Verbandsgemeinde sowie des Plangebietes vor. **Wir empfehlen, diesen Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Planunterlagen ergänzend und klarstellend zur Bestätigung der Wahrung landesplanerische Erfordernisse darzulegen.** Denn zur Einhaltung landesplanerischer Vorgaben und für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder – falls dies nicht ermittelt wurde, unter 35 liegt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Landesvorgaben nicht Ackerzahlen, sondern die dEMZ heranzuziehen sei.

Der Planbereich überlagert das in diesem Bereich festgelegte Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus gem. G 25 (Grundsatz der Raumordnung gem. ROP IV Westpfalz, Kapitel II.2.5.1 Landschaftsbild / Erholung). Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Auf die Begründung zu Kapitel II.2.5.1 Landschaftsbild / Erholung des ROP wird insgesamt verwiesen. Bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen ist jeweils auch die Fernwirkung und die Bedeutung für die naturnahe Erholung zu prüfen.

Da es sich beim o. g. Grundsatz der Raumordnung um einen öffentlichen Belang, welcher in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten ist, handelt, bitten wir darum, dem im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und dies entsprechend darzulegen. Dies vor dem Hintergrund der wachsenden Anzahl an FFPVA in der freien Landschaft und einer sich daraus ergebenden etwaigen Summationswirkung durch benachbarte Anlagen im Umfeld des Planvorhabens und eines damit sich ggf. ergebenden (erheblichen) Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild.

Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise herauszustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet

wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. **Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen bzw. anzupassen oder zu belegen:**

Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir folgende Aspekte aus den Vollzugshinweisen und dem Solarleitfaden ergänzend herausstellen:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden.
- Laut Planunterlagen ist eine klassische FFPVA mit vollständiger Einzäunung geplant und es verlaufen durch das Plangebiet teilweise befestigte Wirtschaftswege (vgl. Begründung, S. 24). Wir weisen darauf hin, dass alle das Plangebiet durchlaufende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Querungsmöglichkeiten als auch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von der Überplanung und Umzäunung auszunehmen sind, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken. Die Planunterlagen sind dahingehend zu prüfen und ggf. über entsprechende Festsetzungen zu ergänzen. Die Freihaltung der Wegestrukturen und damit auch künftige Benutzung durch die Land- und Forstwirtschaft sowie durch Erholungssuchende ist nachweislich sicherzustellen.
- Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung entzogen werden. In diesem Kontext verweisen wir auf die o. g. Ausführungen. Grundsätzlich regen wir an, zu prüfen, ob ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) entwickelt werden können. Ggf. kann hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Fokus auf einen ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz zur Stärkung des Regionalen Biotopverbund gesetzt werden.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in FFH- und Vogelschutzgebieten oder in flächenhaften Naturdenkmälern (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. In diesem Kontext verweisen wir auf die o. g. Ausführungen.

Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Dieser Aspekt ist in den Planunterlagen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nachweislich darzulegen. Aus regionalplanerischer Sicht wäre weiterhin zu prüfen, inwieweit die geplanten

Anlagen sowie eine vollständige Einzäunung Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lassen, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Waldrändern. Auch hier regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

In den Verfahrensunterlagen wird dargelegt, dass innerhalb des Plangebietes bei Sturzflutenereignissen nach extremen Starkregen höhere Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Plangebietes erwartbar sind. Die Vollzugshinweise enthalten hierzu entsprechende Ausführungen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

Für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA empfehlen die Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigung auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Wir regen eine Prüfung und ggf. Anpassung der textlichen Festsetzungen an. Wir weisen darauf hin, dass die Vollzugshinweise eine bodenschonende Errichtung sowie effizienten Betrieb von FFPVA als wesentlich erachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elke Ries